

Anhang 1

Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Einwohnergemeinde Beinwil:

Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Schlettgraben

1 Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Leitungen verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Waldgesetz (WaG) dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

2 Erwägungen

- 2.1 Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

3 Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf ca. 130 m wird erteilt (GB Beinwil 108; Koordinaten ca. 608.355/244.435 bis 608.460/244.370).
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:5'000 Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil-GWP „Schlettgraben“ (G. Schnell AG; Plan Nr. 8, 18.09.2003, rev. 03.12.2003).

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kreisförstern zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren

(Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.

- 4.2 Die Leitungen sind im Trasse des bestehenden alten Weges zu verlegen. Die Bau-schneisenbreite darf während der Bauphase max. 5.0 m betragen, inkl. Breite des bestehenden Weges.
- 4.3 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldes zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Baufläche liegende Waldareal darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Einzäunungen zum Schutz vor Wildschäden und Weidgang usw.).
- 4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt zu melden.
- 4.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie auf Verlangen des kantonalen Forstdienstes wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Leitungen zu nachhaltigen Schäden am Wald und Waldboden führt.

5 Vorbehalte

Werden Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung nicht eingehalten, kann die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.